



Richtlinie zur Förderung von stationären Batteriespeichern im Stadtgebiet von Herne

Präambel

Der Regionalverband Ruhr führt im Rahmen des Kooperationsprojektes "Klimafit Ruhr" gemeinsam mit dem Handwerk Region Ruhr und in 36 Kommunen zahlreiche Maßnahmen durch, um die Energiewende in der Region voranzubringen und zur Einhaltung der Vorgaben des Pariser Abkommens zum Klimaschutz beizutragen.

Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutz-Maßnahmen dar und gehört zum Projektbaustein "Solarmetropole Ruhr", in dem das Thema "Solarenergie" intensiv bearbeitet wird. Weitere Informationen: <https://solarmetropole.ruhr/>

1. Förderungszweck

Durch die Förderung von stationären Batteriespeichern bei gleichzeitiger Errichtung einer neuen Photovoltaik-Anlage sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Steigerung des Anteils von Erneuerbaren Energien innerhalb der teilnehmenden Kommunen und damit Leistung eines lokalen Beitrags zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen;
- Erhöhung des Eigenstromverbrauchs durch einen Batteriespeicher und damit Verbesserung der Anlagen-Wirtschaftlichkeit bei gleichzeitiger Entlastung der öffentlichen Stromnetze;

2. Gegenstand der Förderung

Die Installation eines stationären Batteriespeichers bei gleichzeitiger Errichtung einer neuen netzgekoppelten Photovoltaik-Anlage für bestehende und/oder neu zu errichtende Einfamilienhäuser im Stadtgebiet von Herne wird mit Zuschüssen gefördert.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer:In von Einfamilienhäusern innerhalb des Stadtgebiets von Herne sind. NICHT antragsberechtigt sind Mitarbeiter:Innen aller Projektpartner, die unmittelbar als Ansprechpartner:In im Projekt Klimafit Ruhr eingebunden sind sowie deren Haushaltsangehörige.

4. Förderungsvoraussetzungen

Die im folgenden genannten Voraussetzungen müssen ALLE eingehalten werden:



- Installation des stationären Batteriespeichers und der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen sowie Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort.
- Der Speicher muss eine Speicherkapazität von mindestens 3 kWh aufweisen und dem Stand der Technik entsprechen (z. B. Lithium-Ionen-Technologie).
- Die Modulfläche der Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 m² betragen.
- Die geförderte Anlage soll mindestens zehn Jahre lang genutzt werden.
- Beantragung der Förderung vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Herne. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- Je Antragsteller:In und je Einfamilienhaus wird nur ein stationärer Batteriespeicher gefördert.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Eigenleistungen.
- b) Mobile Stromspeicher.
- c) Batteriespeicher für sogenannte Inselanlagen.
- d) Batteriespeicher für Steckersolargeräte.
- e) Gebrauchte Batteriespeicher.
- f) Erweiterungen bereits bestehender Batteriespeicher.
- g) Batteriespeicher bei Erweiterungen von bereits bestehenden Photovoltaik-Anlagen.
- h) Batteriespeicher bei gepachteten, gemieteten, geleasten oder gebrauchten Photovoltaik-Anlagen.
- i) Anträge, welche nach dem 30.11.2026 eingereicht werden.
- j) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen.
- k) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor der Antragstellung begonnen wurde.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 300,00 Euro. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

7. Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln/Obergrenze der Förderung

Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen.



Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Insbesondere die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung sollte vorab von der antragstellenden Person auf Kumulierbarkeit überprüft werden. Dabei handelt es sich bei der vorliegenden Förderung um einen steuerfreien Zuschuss.

Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt Herne zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen/Steuererleichterungen. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel/Steuererleichterungen einer anderen Stelle.

Es findet durch die Stadt Herne keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu prüfen hat.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind ab sofort erhältlich im Rathaus der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Langekampstr. 36, 44652 Herne

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten über das kommunale Serviceportal bei der Stadt Herne unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der dort aufgeführten Unterlagen zu stellen. Die Stadt Herne behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.

Die Stadt Herne entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen vor Erhalt der Bewilligung geschieht auf eigenes Risiko. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Förderungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Herne übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der geförderten Anlage.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Der Batteriespeicher und die Photovoltaik-Anlage müssen spätestens sechs Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.



Der/die Förderempfänger:In hat bis zum Ende der oben genannten Frist folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme von Batteriespeicher und Photovoltaikanlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebsetzungsprotokolle),
- den Kostennachweis mit Angaben zur Kapazität des Batteriespeichers sowie der Leistung der Photovoltaik-Anlage (kW_{peak}), der Art der Module und der Modulfläche (m^2),
- Foto(s) des Batteriespeichers und der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage.

Ist diese Frist nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Herne einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Herne behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Umwelt und Stadtplanung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Herne behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Herne unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.



12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Die Förderrichtlinie gilt zunächst bis 30.11.2026. Sofern das Förderprogramm in den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder zum vorgenannten Datum.

Die Stadt Herne kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Herne bekanntgegeben.

Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen in der Stadt Herne vom 15.07.2026 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

Anlagen:

Informationen zu Inbetriebnahmeprotokollen:

VDE Norm VDE-AR-N4105:

[Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz \(VDE-AR-N 4105\)](#)

Weitere Informationen:

[Photovoltaik Inbetriebnahmeprotokoll | Inhalt & Muster \(solaranlage.eu\)](#)

Registrierungshilfe im Marktstammdatenregister:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/regCheckSolar.html>